



Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien behindert Kraft-Wärme-Kopplung Änderungsvorschlag

4. November 2010, Berlin/Frankfurt/Hannover

Gemeinsame Stellungnahme des Bundesverbandes Kraft-Wärme-Kopplung e.V., des AGFW, des Verbandes für Wärmelieferung e.V. und des ESCO Forums im ZVEI

Änderungsvorschlag zum Europarechtsanpassungsge- setz Erneuerbare Energien

Die Bundesregierung hat als Teil des Europarechts-Anpassungsgesetzes Erneuerbare Energien den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vorgelegt.

Gesetzgeberisches Credo bei der Einführung des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes im Jahre 2009 war, dass der Grundstückseigentümer die Wahl haben soll, mit welcher Technik er Klimaschutz betreibt: Einsatz Erneuerbare Energien als Brennstoff für die Heizung, Kraft-Wärme-Kopplung oder Abwärmenutzung zur klimaschonenden Wärmebereitstellung oder umfangreiche Gebäudedämmung zur Vermeidung von Verbrauch und klimaschädlichen Emissionen. Diese Technologieoffenheit des § 7 EEWärmeG scheint der Gesetzgeber nun aufzugeben:

1.

Im Regierungsentwurf ist ohne europarechtliche Gründe eine Anpassung der Anlage VIII des EEWärmeG vorgesehen. Danach ist Wärme aus KWK-Anlagen nur dann eine zulässige Ersatzmaßnahme, wenn sie aus einem Fernwärmenetz stammt. Fernwärmenetze sind aufgrund des neuen Verweises in § 2 Abs. 2 Nr. 2 EEWärmeG gemäß § 3 Nr. 13 KWKG als öffentliche Netze für eine unbestimmte Zahl von Nutzern bestimmt. Künftig erfüllt also ein Grundstückseigentümer, der sein Haus aus einem nicht-öffentlichen Nahwärmenetz mit Wärme aus einer KWK-Anlage versorgen lässt, nicht mehr die Anforderungen des EEWärmeG, und zwar allein deshalb, weil die Wärme aus der KWK-Anlage nicht aus einem Fernwärmenetz im Sinne des KWKG stammt.

Gerade bei kleineren Häusern ist aber der Einsatz der KWK-Technologie unter Umständen nur wirtschaftlich, wenn mehrere Häuser aus einer Anlage über ein Nahwärmenetz versorgt werden können. Mit der Gesetzesänderung gingen diese Möglichkeiten zum Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung verloren. Die Erzeugung von Strom ohne Nutzung der Wärme würde gefördert. Das widerspricht allen umwelt- und energiepolitischen Zielen, die die Bundesregierung formuliert hat.

Die Lösung ist einfach: In der neuen Definition des Begriffes „Fernwärme“ und „Fernkälte“ in § 2 Abs. 2 Nr. 2 EEWärmeG des Entwurfes entfällt der Verweis auf das KWKG, es werden also die Worte „entsprechend § 3 Absatz 13 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. S. 2870) geändert worden ist“ gestrichen.

2.

In Ziffer VIII der Anlage soll vorgeschrieben werden, dass z.B. bei einer Versorgung mit Fernwärme die Wärme und die Kälte jeweils zu 50 % aus Kraft-Wärme-Kopplung stammen müssen. Damit werden in unnötiger Weise technische Lösungen verboten, die z.B. 70 % der Wärme und nur 30 % der Kälte aus Fernwärme mit Kraft-Wärme-Kopplung bereitstellen. Das widerspricht § 2 Abs. 2 Nr. 10 EEWärmeG. Der fordert nämlich zutreffend, dass der gesetzliche Anteil an Erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen sich immer auf die Summe aus Wärme- und Kältebedarf beziehen muss. Er überlässt es also dem Bauherrn, die Anteile bei der Wärme und Kälte selbst zu bestimmen, wenn in der Summe die Quoten eingehalten werden. Das muss auch bei einem Fernwärmeanschluss gelten.

Die Lösung ist auch hier einfach: In Ziffer VIII der Anlage wird Ziffer 1 Satz 1 die Passage „... die gelieferte Wärme oder Kälte ...“ ersetzt durch: „... der Wärme- und Kälteenergiebedarf insgesamt ...“.

Wir bitten den Deutschen Bundestag, alle Form der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung gleich zu behandeln und die redaktionellen Fehler zu beheben.

Berlin/Frankfurt/Hannover, 04.11.2010



Werner Lutsch
Geschäftsführer des
AGFW | Der Energieeffizienzverband
für Wärme, Kälte und KWK e. V.



Adi Golbach
Geschäftsführer des
Bundesverbandes
Kraft-Wärme-Kopplung e.V.



Birgit Arnold
Geschäftsführende Vizepräsidentin
des Verbandes für Wärmelieferung e.V.



Rüdiger Peter Quint
Vorsitzender des Vorstandes des
ESCO Forums im ZVEI

Kontakt:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 28
60596 Frankfurt am Main
Tel.: 069/6304-1
Fax: 069/6304-391 oder -455
E-Mail: info@agfw.de
www.agfw.de

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.

Markgrafenstraße 56
10117 Berlin
Tel.: 030/270 192 81-0
Fax: 030/270 192 81-99
E-Mail: info@bkwk.de
www.bkwk.de

Verband für Wärmelieferung e.V.

Ständehausstr. 3
30159 Hannover
Tel.: 0511/36590-0
Fax: 0511/36590-19
E-Mail: hannover@vfw.de
www.energiecontracting.de

ESCO Forum im ZVEI

Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main
Tel: 069/6302-304
Fax: 069/6302-413
E-Mail: esco-forum@zvei.org
www.esco-forum.org